

Die Gemeinde Herrsching erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## SATZUNG

### über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

#### § 1

##### Widmung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Herrsching unterhält zur Beseitigung vorübergehender Obdachlosigkeit von Familien oder Einzelpersonen Obdachlosenunterkünfte, die als öffentliche Einrichtungen betrieben werden.
- (2) Obdachlos im Sinne des Abs. 1 ist, wer ohne Unterkunft ist, wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht, wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist und wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen und auch von Dienststellen der Gemeinde Herrsching a. Ammersee, dem Landratsamt Starnberg oder vom Zweckverband für den sozialen Wohnungsbau im Landkreis Starnberg kein Wohnraum vermittelt wird.
- (3) Die Unterbringung Obdachloser kann in Einzelräumen oder in Gemeinschaftsräumen, getrennt nach Geschlechtern, angeordnet werden.
- (4) Die Obdachlosenunterkünfte sind keine Einrichtungen für Nichtsesshafte.

## § 2

### Aufgabenstellung

Die Obdachlosenunterkünfte sollen nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Eine Isolierung der Bewohner gegenüber ihren Mitbürgern soll vermieden werden. Den Bewohnern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach ihren Kräften mitwirken.

## § 3

### Zuweisung von Obdachlosenunterkünften

- (1) Die Obdachlosenunterkünfte werden bei eingetretener oder drohender Obdachlosigkeit durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Herrsching a. Ammersee auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zugewiesen. Ohne Zuweisung der Gemeinde dürfen Räume in den Obdachlosenunterkünften nicht bezogen werden.
- (2) Durch Zuweisung und Bezug einer Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis, jedoch kein privat-rechtliches Mietverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine Unterkunft besteht nicht, soweit eine Unterbringung durch Dritte möglich ist. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Unterkunft.
- (3) Die Bewohner der Obdachlosenunterkünfte und Personen, die dort untergebracht werden wollen, haben der Gemeinde Herrsching a. Ammersee auf Verlangen Auskünfte über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Dies soll die Prüfung ermöglichen, ob eine Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft notwendig ist oder ob nicht vielmehr dem Betroffenen zuzumuten ist, sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Unterkunft zu besorgen.

## § 4

### Pflichten der Benutzer

Jeder Bewohner einer Obdachlosenunterkunft hat sich so zu verhalten, dass er andere Bewohner nicht in unzumutbarer Weise belästigt. Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

## § 5

### Besuche in Obdachlosenunterkünften

- (1) Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in den Obdachlosenunterkünften nicht beherbergt werden. Besuchern darf der Aufenthalt in den Unterkünften nur in der Zeit von 7 Uhr bis 22 Uhr gestattet werden, es sei denn, von der Gemeinde wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt.
- (2) Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee kann bestimmten Bewohnern den Empfang von Besuchern ganz untersagen oder über die Grenze des Abs. 1 hinaus zeitlich beschränken. Bestimmte Personen können vom Besuch einzelner Bewohner oder vom Aufenthalt in der Unterkunft ausgeschlossen werden.
- (3) Haus- und Zimmerschlüssel dürfen Besuchern nicht überlassen werden. Das Nachmachen von Haus- und Zimmerschlüsseln bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Herrsching a. Ammersee.

## § 6

### Gebote und Verbote

- (1) Es ist verboten, leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünften oder auf den dazugehörigen Grundstücken zu lagern. Brennmaterial darf nur in kleinen Mengen an den hierfür bestimmten Plätzen aufbewahrt werden.
- (2) Motorfahrzeuge aller Art dürfen nicht in den Gebäuden eingestellt werden. Fahrräder sind an den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Kinderwagen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht in Hausgängen oder Treppenhäusern abgestellt werden.
- (3) Haustiere dürfen nur mit schriftlicher, stets widerruflicher Genehmigung der Gemeinde gehalten werden. Im Regelfall soll die Haltung von Haustieren verboten werden.

- (4) Die Ausübung eines Gewerbes, das Anbringen von Firmentafeln, Schildern und dergleichen sowie das Hausieren in den Unterkünften sind unbeschadet der gewerberechtlichen Vorschriften, nur mit einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (5) Einer schriftlichen Erlaubnis bedarf es für das Anbringen von Antennen außerhalb der Unterkünfte, das Aufstellen anderer als gemeindeeigener Öfen oder Herden sowie die zusätzliche Installation von Elektrogeräten.
- (6) Die Gemeinde kann die Unterkünfte jederzeit besichtigen lassen, nach vorheriger Ankündigung oder in dringenden Fällen auch zwangsweise. Bei Abwesenheit der Bewohner kann in dringenden Fällen die Wohnung von den Beauftragten der Gemeinde betreten werden.

## § 7

### Bauliche Veränderungen

- (1) Die Unterkünfte, überlassenes Inventar und die Gemeinschaftsanlagen, wie Waschräume, Waschküchen, Trockenböden, sanitäre Anlagen usw. sind schonend zu behandeln und stets sauber zu halten, sowie von Unrat freizuhalten. Bauliche Veränderungen (u.a. auch die Einrichtung von Antennen) dürfen ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde nicht vorgenommen werden.
- (2) Die Errichtung von Schuppen, Kleintierställen und ähnlichen Einrichtungen auf den zu den Unterkünften gehörenden Grundstücken ist verboten.

## § 8

### Gemeinschaftsanlagen

Die anteilige Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen erfolgt nach den Anordnungen der Gemeinde.

## § 9

### Widerruf

(1) Die Zuweisung kann von der Gemeinde widerrufen werden,

1. wenn sich dem Bewohnern eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit bietet, insbesondere wenn er auf Grund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beschaffung einer Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt in der Lage ist,
2. wenn der Bewohner die ihm zugewiesenen Räume länger als einen Monat nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt,
3. wenn der ursprüngliche gegebene Raumbedarf nicht mehr vorliegt (z.B. bei Auszug von Familienangehörigen),
4. bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung,
5. wenn die Gebühren länger als 2 Monate rückständig sind,
6. wenn die Unterbringung aufgrund falscher Angaben erfolgte,
7. wenn keine Obdachlosigkeit mehr besteht,
8. wenn der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenutzt, beschädigt oder nicht mehr sauber gehalten wird,
9. wenn die Gemeinde vor der Notwendigkeit steht, die Obdachlosenunterkunft aufzulösen.

(2) Die Gemeinde kann die Verlegung in eine andere Obdachlosenunterkunft, bei Familien auch ohne Zuweisung einer Familienunterkunft, anordnen.

(3) Mit dem Widerruf bzw. der Anordnung der Verlegung ist dem Bewohner eine angemessene Frist zur Räumung zu bestimmen. Räumt der Bewohner innerhalb der gesetzten Frist die von ihm benutzten Räume nicht, so kann nach Fristablauf die Unterkunft durch Beauftragte der Gemeinde geöffnet und geräumt werden. Entstehende Kosten hat der Bewohner zu tragen.

## § 10

### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Herrsching a. Ammersee.

## § 11

### Haftung

Die eingewiesenen Personen haften unbeschadet des Rechtes, gegen die Schädiger Rückgriff zu nehmen, für alle in den Unterkünften entstehenden Schäden, die von ihnen oder den in ihrer Haus- oder Familiengemeinschaft lebenden Personen oder von Handwerkern, die durch sie beauftragt wurden oder von sonstigen, als ihrer Erfüllungsgehilfen anzusehenden Personen schuldhaft verursacht werden. Die Haftung der Schädiger nach den allgemeinen Vorschriften des BGB bleibt unberührt. Ehegatten und Familienmitglieder über 18 Jahre haften als Gesamtschuldner.

## § 12

### Zuwiderhandlungen

(1) Mit Geldbuße nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten kann belegt werden,

1. wer entgegen § 6 nicht eingewiesene Personen in den Obdachlosenunterkünften beherbergt oder Besuchern den Aufenthalt in den Unterkünften außerhalb der zugelassenen Zeiten gestattet oder Schlüssel ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde nachmacht,
2. wer entgegen § 7 leicht brennbare Gegenstände in den Unterkünften oder auf den dazugehörigen Grundstücken lagert, Brennmaterial außerhalb der dafür bestimmten Plätzen aufbewahrt, Motorfahrzeuge in den Gebäuden einstellt, Fahrräder außerhalb der dafür bestimmten Plätze oder Kinderwagen oder Einrichtungsgegenstände in Hausgängen oder Treppenhäusern abstellt, Haustiere ohne Genehmigung der Gemeinde hält, ein Gewerbe oder das Hausieren in den Unterkünften ohne

Genehmigung der Gemeinde betreibt, zusätzlich Elektrogeräte installiert, sowie Öfen oder Herde aufstellt oder Schilder und dergleichen anbringt,

3. wer an den Unterkünften bauliche Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde vornimmt oder auf den zu den Unterkünften gehörenden Grundstücken Schuppen, Kleintierställe und ähnliche Einrichtungen errichtet, die Unterkünfte, überlassenes Inventar und die Gemeinschaftsanlagen nicht schonend behandelt, sauber und von Unrat freihält.

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

### § 13

#### Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

(3) Die Gemeinde kann, wenn der Bewohner seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (z.B. Abgabe einer Abtretungserklärung), diese durch Ersatzvornahme vornehmen.

(4) Verstöße gegen diese Satzung und den Anordnungen der Gemeinde können geahndet werden,

1. mit Verwarnung,

2. mit Entfernung aus der Unterkunft.

(5) Verwarnt kann auch werden, wer seine Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzt, die den Vorschriften dieser Satzung, sowie den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde zuwiderhandeln. Im Wiederholungsfalle kann die Entfernung aus der Unterkunft erfolgen.

## § 14

### Zurückgelassene Gegenstände

Die Bewohner haben beim Verlassen der Unterkünfte ihre gesamte Habe mitzunehmen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten der Bewohner als Abfall beseitigt.

Werden zurückgelassene Gegenstände nicht innerhalb einer gesetzten Frist abgeholt oder ist die Adresse des Eigentümers unbekannt, so können sie freihändig verkauft werden. Der Erlös abzüglich der Verwaltungskosten wird dem Eigentümer ausbezahlt; ist der Eigentümer nicht feststellbar, so fällt der Erlös ein Jahr nach dem Verkauf der Gemeinde zu.

## § 15

### Schlussvorschriften

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee kann zu dieser Satzung Vollzugsvorschriften, insbesondere Hausordnungen für die einzelnen Unterkünfte erlassen.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching a. Ammersee, den 26.03.2009

Ch. Schiller  
1. Bürgermeister